

15225

vsl. E 3603
E 10271
E 12022



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
-Planfeststellungsbehörde-
Hindenburgufer 247

WSD Nord	
14. Juli 2010 ✓	
Az. 143.3/46 X/1.1	Anl.

24106 Kiel

Ihr Zeichen und Tag
P-143.3/46 XXI
vom 25.05.2010

Mein Zeichen
63.5

Datum
13.07.2010

Ph...
13.07.2010

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung
Fachgebietsleiter Regionalplanung und ÖPNV

Auskunft erteilt
Herr Kastner
Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
323 b
Telefon-Durchwahl
04721 66-2440
Telefax-Durchwahl
04721 66-2650
E-Mail
d.kastner@landkreis-cuxhaven.de

Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe; hier: 3. Planänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 3. Planänderung nehme ich wie folgt Stellung:

Deich- und Wasserrecht

Die im Änderungsverfahren beschriebene Erhöhung der Verklappung von Baggergut von bisher 7,5 Millionen Kubikmeter auf 12,5 Millionen Kubikmeter ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht der für die Region Cuxhaven zentrale Punkt. Seit dem Winterhalbjahr 2007 / 2008 wird eine ungewohnte Schlickablagerung vor dem Duhner Strand beobachtet. Die Verschlickung des Watts vor Duhnen ist in Ausdehnung und Mächtigkeit schwankend auch derzeit vorhanden. Das Verschlickungsphänomen stellt ein Imageproblem für die Stadt Cuxhaven dar. Die Ursache für die Verschlickung konnte bisher von den Fachdienststellen (Bundesanstalt für Wasserbau, Dienststelle Hamburg, Forschungsstelle Küste des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) nicht geklärt werden. Derzeit ist ein Zusammenhang mit der letzten Elbevertiefung oder mit den Sedimentverklappungen in der Außenelbe nicht auszuschließen.

Der TdV muss daher nachprüfbar belegen, dass eine Verdriftung von Sedimenten, die im Rahmen des Fahrrinnenausbaus in der Außenelbe, insbesondere an der Klappstelle „Neuer Luechtergrund“ umgelagert werden sollen, an die Strände von Cuxhaven ausgeschlossen werden kann. Dieser Nachweis wird mit den vorgelegten Antragsunterlagen aber nicht erbracht. Zwar kommt die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) in der Zusammenfassung ihres Gutachtens zur Tide- und Sedimentdynamik vom 10.03.2010 (Teil 10 der Antragsunterlagen) zu der Feststellung, dass das umgelagerte Baggergut zu keinen feststellbaren Einträgen in das Niedersächsische Wattenmeer führen wird (Seite 34). Diese Aussage steht aber unter mehreren Vorbehalten. Zum einen räumt die BAW ein, dass die zur Verfügung stehenden Berechnungsmodelle nicht in der Lage sind, die natürlichen Verhältnisse exakt nachzubilden. Zum anderen wird zur Grundlage des Untersuchungsergebnisses gemacht, dass die angenommene Kornzusammensetzung des

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mo – Do 13:30 – 15:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Abweichende Öffnungszeiten
Kfz-Zulassung Cuxhaven
Mo – Do 08:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 11:30 Uhr
Sozialhilfe, Leistungen an Asylbewerber
Mo, Mi und Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Allgemeiner Kontakt
Telefon (04721) 66 0
Telefax (04721) 66 20 40
info@landkreis-cuxhaven.de
www.landkreis-cuxhaven.de

Bankverbindungen
KSK Wesermünde-Hadeln, Kto 155 000 551, BLZ 292 501 50
SSK Cuxhaven, Kto 100 008, BLZ 241 500 01
Voba Stade-Cuxhaven eG, Kto 123 618 000, BLZ 241 910 15
Postbank Hamburg, Kto 936 26-204, BLZ 200 100 20

Baggergutes dem tatsächlich angetroffenen Material auch entspricht. Laut Gutachten hat das umzulagernde Sediment einen Ton- und Schluffanteil von durchschnittlich 0,31 % (Seite 29). Dies entspricht einer Menge von 38.750 m³. An der Klappstelle Neuer Luechtergrund sollen aber laut Vorgabe der BAW nur Feinsande und gröberes Material verklappt werden (Seite 28). Die Frage, wie in der praktischen Umsetzung der Vorgabe, dass nur schluff- und tonfreies Material zum Neuen Luechtergrund verbracht werden soll, durchgeführt und überprüft wird, bleibt offen.

Es ist davon auszugehen, dass das verklappte Material einen von Schiffsladung zu Schiffsladung schwankenden Schluffanteil aufweisen wird und dass daher die Prognose des BAW-Gutachtens eine Unsicherheit bezüglich des tatsächlich zur Verklappung kommenden Ton- und Schluffmaterials aufweist.

Vor dem Hintergrund, dass der Strand vor Duhnen schon jetzt ungewöhnlich stark verschlickt, muss davon ausgegangen werden, dass jeder Eintrag von Feinsedimenten in die Außenelbe die Verschlickungstendenz verstärkt.

Naturschutz

Teil 4 der Antragsunterlagen; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Ergänzung; Eingriffsregelung:

Der Träger des Vorhabens (TdV) erkennt die eigentliche Vertiefung der Fahrrinne auch weiterhin nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes an. Diese Auffassung ist fachlich unbegründet und steht im Widerspruch zur Eingriffsbeurteilung in vergleichbaren Vorhaben. Sie steht auch im Widerspruch zu den Ausführungen in BIOCONSULT (2010) und der dort vorgenommenen Berücksichtigung der Vertiefung in der Ableitung des Kohärenzbedarfes.

Ebenso werden die Auswirkungen auf den Umlagerungsstellen und die indirekten Auswirkungen – entgegen der Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörden – nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Die vom TdV gewählte Methodik zur Bestimmung des anrechenbaren Kompensationsumfangs wird durch den Landkreis Cuxhaven als untere Naturschutzbehörde nicht anerkannt.

Begründung:

Vorrangig für die Einstufung der Eignung und damit Anerkennung einer Kompensationsmaßnahme ist zunächst der räumlich-funktionale Zusammenhang und erst in einem zweiten Bewertungsschritt die Aufwertbarkeit der Kompensationsräume. Je nach Höhe des funktional-räumlichen Bezugs zur Eingriffswirkung würde entsprechend ein Faktor bis maximal 1,0 angerechnet werden; für eine hohe Aufwertung (Faktor 1,2) bis sehr hohe Aufwertung (Faktor 1,5) würde ein entsprechender Zuschlag erfolgen.

Ein derartiger Bewertungsrahmen wurde nach erfolgter Abstimmung zwischen dem TdV der Weservertiefung und den zuständigen Naturschutzbehörden im Zusammenhang mit der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenweser („Wesermodell“, siehe Anlage) jüngst angewendet und hat sich bewährt. Er entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, da hiernach die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Der vom TdV gewählte Bewertungsansatz, führt dazu, dass die Maßnahmen mit einem deutlich zu hohen anrechenbaren Kompensationsumfang in die Bilanzierung eingehen.

Ein hoher baulicher Aufwand allein rechtfertigt keine Erhöhung des Aufwertungsfaktors, da dies nicht zwingend zu einer Erhöhung der Funktionserreichung beiträgt. Nur wenn ein hoher baulicher Aufwand zur Verwirklichung anspruchsvoller naturschutzfachlicher Ziele erheblich beiträgt, ist er gerechtfertigt bei der Anwendung des „Wesermodells“ schlägt sich ein solcher Aufwand in dem entsprechenden Zuschlagsfaktor nieder.

In Bezug auf die im LBP dargestellten niedersächsischen Kompensationsmaßnahmen schließt sich die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Cuxhaven den Bewertungen der UNB des Landkreises Stade (Stellungnahme an WSD-Nord vom 25. Juni 2010) an.

Teil 5 der Antragsunterlagen; FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU); Ergänzung; FFH-Verträglichkeitsprüfung:

In den Antragsunterlagen zur 3. Planänderung aktualisiert der TdV seine Bewertungen, kommt in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) aber auch weiterhin zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in der Unterelbe erwarten lässt.

Diese Auffassung wird auch von der zuständigen Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Diese hat, gestützt auf ein eigenes Fachgutachten (BIOCONSULT 2010), eine Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG (Verfügung vom 12.02.2010) veranlasst. Das Gutachten der Planfeststellungsbehörde, das nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, stellt für den Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“ und den Schierlings-Wasserfenchel eine erhebliche Beeinträchtigung im FFH-Gebiet „Unterelbe“ fest. Da mit dem Schierlings-Wasserfenchel eine prioritäre Art beeinträchtigt wird, ist eine Beteiligung der Kommission vor Beschlussfassung gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG erforderlich und von der Planfeststellungsbehörde auch vorgesehen.

Aus der FFH-VU ist daher nicht zu entnehmen, worin die in der „Ergänzungsstudie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu Grunde gelegte erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Unterelbe“ begründet liegt.

Um von hier aus eine naturschutzfachlich angemessene Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Unterelbe“ durchführen zu können bzw. der Planfeststellungsbehörde hier entsprechende Bewertungen geben zu können, ist die Vorlage einer qualifizierten FFH-VU zwingend erforderlich. Insbesondere bedürfen nachfolgende Aspekte der Über- bzw. Einarbeitung:

1. Zuordnung der im BIOCONSULT-Gutachten dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen zu den jeweiligen FFH- und Vogelschutzgebieten;
2. Neubewertung der erheblichen Beeinträchtigungen und der kumulativen Beeinträchtigungen auf Basis der im BIOCONSULT-Gutachten dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet Unterelbe;
3. Prüfung zusätzlicher schadensbegrenzender Maßnahmen aufgrund der nunmehr zu konstatierenden erheblichen Beeinträchtigung (z. B. weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Fintepopulation infolge von Unterhaltungsbaggerungen).

Zu Punkt 3. ist anzumerken, dass aus Sicht des NLWKN die Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Art Finte als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht auszuschließen sind. Im Kernlaich- und Aufwuchsgebiet der Finte wird eine deutliche ausbaubedingte Zunahme der Unterhaltungsbaggermengen erwartet und die Fahrrinne in Richtung potenzieller Laichplätze verbreitert.

Da die erneut vorgelegte FFH-VU inhaltlich bzw. vom Ergebnis her bislang nicht geändert worden ist, halte ich meine Bedenken in den bisherigen Stellungnahmen in vollem Umfang aufrecht.

Teil 11 der Antragsunterlagen; FFH-Abweichungsverfahren:

Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen des TdV und der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie unter Berücksichtigung der diesbzgl. Einlassungen in den Erörterungsterminen sind die Planfeststellungsbehörden zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche Auswirkungen auf die durch die Elbvertiefung betroffenen FFH-Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können und das Ausbauvorhaben in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist. Dieses hat die WSD-Nord als Planfeststellungsbehörde dem TdV im Februar 2010 mitgeteilt.

Die WSD-Nord hat ein eigenes separates FFH-Verträglichkeits-Fachgutachten durch BIOCONSULT (2010) erstellen lassen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete nicht auszuschließen und Unterlagen zur FFH-Abweichungsprüfung für den weiteren Fortgang des Verfahrens erforderlich sind.

Das BIOCONSULT-Gutachten kommt konkret zu dem Ergebnis, dass sich hinsichtlich des Lebensraumtyps „Ästuarien“ (1130) bedeutende Parameter (Sohlenmorphologie, Sedimentationsprozesse, Salinitätsgradient, Hydrodynamik und Tidenhub, hydrochemische Situation, Benthos) schleichend bzw. graduell verändern. Diese Veränderungen führen tendenziell zu einer weiteren Entfernung der für einen guten Erhaltungszustand des LRT 1130 und einen naturnahen Zustand des FFH-Gebietes „Unterelbe“ erforderlichen Parametergrößen und verstärken somit den derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustand, wodurch auch die Wiederherstellbarkeit bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes zunehmend erschwert wird.

Inhalt der Ergänzungsstudie sollte es sein, darzustellen, welche der geplanten Kompensationsmaßnahmen in entsprechender Konzeption und Flächenumfängen funktional als Kohärenzmaßnahmen dienen. Kohärenzmaßnahmen, die geeignet sind, diesen tendenziellen Verschlechterungen der betroffenen Parameter und damit des ökologischen Gesamtzustandes sowie des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps „Ästuarien“ (1130) entgegenzuwirken. Dieser Nachweis ist in nicht ausreichendem Umfange erfolgt. So ist es auch eher zweifelhaft, dass die Kompensationsmaßnahmen in den terrestrischen Bereichen überhaupt geeignet sind, den schleichenden Veränderungen der „aquatischen“ Parameter entgegenzuwirken. Zumindest nicht in dem Maße, wie die Fahrrinnenanpassung die vorgenannten Tendenzen verstärkt und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen wird. Als geeignete Kohärenzmaßnahmen zählen ökosystemverbessernde Maßnahmen (Wiederherstellung bzw. Anbindung an die Tidedynamik). Als geeignete Kohärenzmaßnahmen gelten z.B. die im Landkreis Stade gelegenen Maßnahmenggebiete „Schwarztonnensander Nebelbe“ (aber nur in der vom Landkreis Stade in der Stellungnahme vom 25.06.10 an die WSD-Nord dargestellten, reduzierten Herrichtungsform) sowie anteilig, die der Tidedynamik ausgesetzten Maßnahmen „Allwörderer Außendeich“.

Zu bemängeln ist darüber hinaus, dass in der vorgelegten Ergänzungsstudie keine Zuordnung der Kohärenzmaßnahmen zu den konkreten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu den betroffenen FFH-Gebieten erfolgt.

Des Weiteren fehlt eine konkrete Zeitplanung zur Umsetzung der Maßnahmen, für die es zu prüfen gilt, ob diese Maßnahmen geeignet sind, die erheblichen Beeinträchtigungen vor Umsetzung des Projektes zu kompensieren bzw. die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherzustellen. Die Ergänzungsstudie ist somit entsprechend zu überarbeiten.

Teil 6 der Antragsunterlagen; Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung:

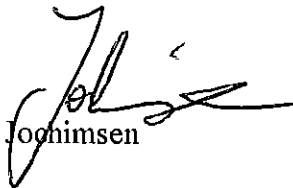
In der vorliegenden Planänderungsunterlage III Teil 6 (Ergänzung des Fachbeitrages Artenschutz) wird lediglich eine marginale, lokale Ergänzung des Fachbeitrages Artenschutz aufgeführt. Grundlage der Planänderung III sind weiterhin die artenschutzrechtlichen Ausführungen in der Planänderungsunterlage I Teil 6 (Fachbeitrag Artenschutz) aus 2008.

Zusätzliche Untersuchungen zur Verbreitung planungsrelevanter Arten sind vom TdV auch weiterhin nicht durchgeführt worden. Somit bestehen die in den Stellungnahmen des Landkreises vom 21.05.07 und 19.11.2008 aufgezeigten Mängel auch weiterhin.

Allgemein

Explizit wird darauf hingewiesen, dass die bisher im Verfahren vorgetragenen Bedenken auch weiterhin aufrechterhalten bleiben.

In Vertretung


Johimsen

8 Berücksichtigung des anrechenbaren Maßnahmenumfangs

Die für die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen ausgewählten Räume sind grundsätzlich geeignet, den vom Eingriff betroffenen Betrachtungsraum naturschutzfachlich aufzuwerten. Die qualitative Kompensationswirkung einzelner Maßnahmen in der Gegenüberstellung zu bestimmten Eingriffsfolgen muss jedoch differenzierter betrachtet werden. So kann beispielsweise die Verbesserung des Gewässersystems und die Extensivierung der Nutzung in einem (nicht regelmäßig tidebeeinflussten) Sommerpolder dem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel für diesen Naturraum entsprechen. Das Ausmaß der Aufwertung, das mit der Durchführung dieser Maßnahme verbunden ist, lässt sich über die Darstellung der angestrebten Werte und Funktionen beschreiben (Prognosezustand). Der funktionale Zusammenhang zu Auswirkungen im tidebeeinflussten aquatischen Bereich ist damit aber nur eingeschränkt berücksichtigt. Zur Ermittlung des anrechenbaren Flächenumfangs, mit dem eine Maßnahme in die naturschutzfachliche Bilanz eingestellt wird, ist deshalb ihre qualitative Kompensationswirkung quantitativen Verhältniszahlen zuzuordnen. Dieser Wert kann durch die Beschreibung der Kriterien:

- funktionaler, räumlicher Bezug zum Eingriff
- Ausmaß der Aufwertung / Bewertung des Prognosezustandes
- Verwirklichung anspruchsvoller naturschutzfachlicher Entwicklungsziele

für den Kompensationsraum ermittelt werden. Mit dem ersten Aspekt ist der Bezug der Maßnahmen zu den Eingriffsfolgen hergestellt. Der zweite Aspekt berücksichtigt den erreichten Grad der Aufwertung der Maßnahmen auf der Fläche selbst. Dieser kann, in Abhängigkeit von der vorhandenen Ausgangswertigkeit, bei gleicher Funktion unterschiedlich hoch sein (z. B. Anlage eines Tidegewässers auf intensiv genutzter Ackerfläche im Vergleich zu Grünland). Mit dem dritten Aspekt soll positiv berücksichtigt werden, wenn mit Kompensationsmaßnahmen über den funktional-räumlichen Zusammenhang zur Eingriffswirkung des Vorhabens hinaus, besondere naturschutzfachliche Entwicklungsvorstellungen realisierbar sind. Mit dieser Betrachtung werden die reale Flächengröße einer Maßnahme entsprechend ihrer Kompensationswirkung und ihres „naturschutzfachlichen Erfolgs“ in einem anrechenbaren Maßnahmenumfang der Flächengröße des Kompensationsbedarfs gegenübergestellt.

Die Ermittlung des anrechenbaren Maßnahmenumfangs erfolgt dementsprechend in zwei Schritten.

1. Beurteilung der Kompensationswirkung		
- funktionaler - räumlicher Bezug zum Eingriff	- Ausmaß der Aufwertung / Bewertung des Prognosezustandes im Kompensationsraum	- Verwirklichung anspruchsvoller naturschutzfachlicher Entwicklungsziele
⇒ verbal-argumentative Einschätzung der Kompensationswirkung		



2. Zusammenfassung in einem Bewertungsrahmen
– Zusammenfassung der Kriterien
– Einschätzung der abgestuften Kompensationswirkung
⇒ Faktoren zur Ermittlung des anrechenbaren Maßnahmenumfangs



Gegenüberstellung / Bilanzierung Kompensationsbedarf - Anrechenbarer Maßnahmenumfang

1. Beurteilung der Kompensationswirkung

Das Ausmaß der Kompensationswirkung (und damit die anrechenbare Flächengröße) ist vom funktionalen und räumlichen Bezug zu den Eingriffsfolgen abhängig. Die anrechenbare Flächengröße der Kompensationsmaßnahme kann sich vermehren, wenn das Maß der Aufwertung besonders hoch ist und/oder anspruchsvolle naturschutzfachliche Entwicklungsziele verwirklicht werden.

Der funktionale Aspekt berücksichtigt, ob es mit einer Maßnahme gelingt, eine gleichartige/ gleichwertige Funktion oder nur eine ähnliche/andere Funktion zu der vom Vorhaben verursachten Auswirkung zu realisieren. Angesichts der vorhabensbedingten Beeinträchtigung, vor allem von Sub- und Eulitoral-Lebensräumen, ist diese Unterscheidung wesentlich davon abhängig, ob die Maßnahme im Sublitoral- oder Eulitoralbereich liegt oder die damit verbundenen Umweltbedingungen hergestellt werden können.

Die Kompensationswirkung ist daher bei Entwicklung bzw. Aufwertung von Sub- und Eulitoral-Lebensräumen größer als im Supralitoral oder im Binnenland.

Der räumliche Aspekt ist bestimmt durch die Lage der Maßnahme zu den Eingriffsflächen. Der Betrachtungsraum zum Eingriffsvorhaben kann in Landschaftsräume unterteilt werden. Die Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum realisiert werden. Maßnahmen in anderen Landschaftsräumen sind von geringerer Kompensationswirkung.

Die Bedeutung des Ausgangszustandes der für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen kann über die Bewertung der vorhandenen Werte und Funktionen aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme abgelesen werden. Die mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen angestrebten Werte und Funktionen können beschrieben und nach den selben Kriterien wie zur Beurteilung der Bestandssituation bewertet werden. Die Differenz zwischen Ausgangszustand und Prognosezustand ist ein Maß für die Aufwertung und damit für den Erfolg der Maßnahmen.

Die Beurteilung der Verwirklichung besonderer naturschutzfachlicher Ziele orientiert sich an den fachlichen Rahmenplänen und Vorgaben. In der Bewertung soll sich dabei auch der Aufwand zur Herstellung des geplanten Landschaftszustandes wieder finden, der durch verhältnismäßig einfache Maßnahmen (z. B. Umsetzung einer Extensivierung) oder nur über erheblichen baulichen Aufwand (z. B. Rückbau von massivem Uferverbau oder Rückverlegung von Sommerdeichen) zu erreichen ist.

Die Höhe des anrechenbaren Maßnahmenumfangs ist also abhängig vom funktionalen und räumlichen Bezug der Maßnahme zu den Eingriffswirkungen, vom Ausmaß der Aufwertung als Vergleich zwischen Ausgangszustand und Prognosezustand und von der Verwirklichung besonderer naturschutzfachlicher Entwicklungsziele:

Funktionaler Aspekt	<ul style="list-style-type: none"> – gleichartige, gleichwertige Funktionen – ähnliche andere Funktionen <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> – Sublitoral – Eulitoral – Supralitoral
Räumlicher Aspekt	<ul style="list-style-type: none"> – im Landschaftsraum der Eingriffswirkung – im benachbarten Raum zur Eingriffswirkung
Ausmaß der Aufwertung	<ul style="list-style-type: none"> – Werte und Funktionen des Ausgangszustands – Werte und Funktionen des Prognosezustands
Besondere naturschutzfachliche Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> – fachliche Rahmenpläne und Zielvorgaben

Danach ist der Umfang der anrechenbaren Maßnahmenfläche um so größer,

- je stärker die Funktionalität zum Eingriff ist,
- je näher die Maßnahme zum Eingriffsort liegt,
- wenn das Maß der Aufwertung besonders hoch ausfällt,
- wenn anspruchsvolle naturschutzfachliche Entwicklungsziele realisiert werden können.

2. Zusammenfassung in einem Bewertungsrahmen

Nachdem im ersten Schritt die Kompensationswirkung der Maßnahmen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien verbal-argumentativ begründet wurde, erfolgt im zweiten Schritt die Zuordnung von Faktoren zur Ermittlung der anrechenbaren Maßnahmenfläche (vgl. Tabelle 11):

Tabelle 11: Bewertungsrahmen anrechenbarer Maßnahmenumfangs

Funktional-räumlicher Bezug zur Eingriffswirkung	Faktor für die Ermittlung der anrechenbaren Maßnahmenfläche	Zusätzliche Faktoren für	
		hohe Aufwertung	Verwirklichung anspruchsvoller naturschutzfachlicher Ziele
sehr hoch	1,0	mittel: 1,0 / hoch: 1,2 / sehr hoch: 1,5	
hoch	0,9		
mittel	0,75		
gering	0,5		
sehr gering	0,2		

Maßnahmen mit sehr hoher Kompensationswirkung haben einen räumlichen Bezug zum Eingriff und entwickeln gleichartige/gleichwertige Funktionen. Der anrechenbare Maßnahmenumfang kann sich erhöhen, wenn eine besonders deutliche Aufwertung der Kompensationsflächen erzielt und/oder gleichzeitig anspruchsvolle naturschutzfachliche Entwicklungsziele verwirklicht werden.

Die Herleitung und Begründung der Verhältnisfaktoren befindet sich im Anhang.

Anhang:**Herleitung zur Beurteilung der Kompensationswirkung**

Die Kompensationswirkung ist nach den Ausführungen vom räumlichen und funktionalen Bezug der Maßnahme zur Eingriffswirkung abhängig. Maßnahmen mit sehr hoher Kompensationswirkung werden mit dem Faktor 1,0 (100% der Fläche) angerechnet. Maßnahmen mit geringerer Kompensationswirkung werden mit einem Verhältnisfaktor 0,2 (20 % der Fläche) berücksichtigt. Die Steigung zwischen diesen Eckwerten verläuft annähernd exponentiell (vgl. Ausführungen zu den Eingriffstypen).

Maßnahmenflächen, die mindestens zu einer mittleren Aufwertung führen, werden mit einem Faktor 1,0 in der Bilanz eingestellt. Maßnahmen, die zu einer sehr hohen Aufwertung führen und / oder mit der Verwirklichung anspruchsvoller naturschutzfachlicher Ziele verbunden sind werden mit einem Verhältnisfaktor von maximal 1,5 berücksichtigt. Eine mittlere Aufwertung (Faktor 1,0) entsteht, wenn im Vergleich der Biotoptypen von Bestand und Planung nur auf Teilflächen eine Steigerung von mindestens einer Wertstufe entsteht. Die Wertstufensteigerung auf der Gesamtfläche um mindestens eine oder mehr Wertstufen führt zu einem Faktor von 1,2 (hohe Aufwertung). Wenn darüber hinaus noch besondere naturschutzfachliche Ziele mit der Maßnahme umgesetzt werden können, wird der Faktor 1,5 (sehr hohe Aufwertung) für die Berechnung zugrunde gelegt. Solche besonderen Ziele dokumentieren sich unter anderem durch den baulichen Aufwand. Hierzu gehört die Zurücknahme von Sommerdeichen, der Rückbau von Uferbefestigungen, die Anlage von Prielsystemen und größeren Gewässern.

Im Vordergrund der Betrachtung steht der räumlich funktionale Bezug zum Eingriff. Insofern ist der Faktor für die Berücksichtigung einer besonders hohen Aufwertung oder für die Verwirklichung anspruchsvoller naturschutzfachlicher Ziele auf 1,5 als oberer Wert begrenzt. Damit ist gewährleistet, dass Maßnahmen mit geringem oder sehr geringem Bezug zum Eingriff nicht den vollen Flächenwert einer Maßnahme mit sehr hohem funktional-räumlichen Bezug erreichen.

Die aus einer verbal-argumentativen Begründung hieraus hergeleiteten Faktoren der Anrechenbarkeit der Maßnahmen sind Hilfsmittel zur Bestimmung des in der naturschutzfachlichen Bilanz einzustellenden Maßnahmenumfangs. Diese Werte gehen zum Teil auf erprobte Vorgehensweisen vergleichbarer Vorhaben zurück (Elbe-Ausbau; BFG 1997), können sich aber nicht auf wissenschaftlich gesicherte Annahmen stützen. Es sind aber vertretbare und nachvollziehbare Annahmen, mit denen die naturschutzfachliche Bilanz überprüft werden kann. Die Vorgehensweise berücksichtigt, dass es vor dem Hintergrund der gegebenen naturräumlichen Verhältnisse im Betrachtungsraum und den daraus abgeleiteten naturschutzfachlichen Rahmenzielen zur Gebietsentwicklung nicht immer konfliktfrei möglich ist, eine im vollen Umfang funktionsgleiche Kompensation zu den vom Vorhaben beeinträchtigten Werten und Funktionen zu erreichen. Das Kompensationserfordernis kann in Teilräumen den naturschutzfachlichen Rahmenzielen nicht immer vollständig entsprechen. Eine Maßnahme aber, die nicht ganz mit den räumlich-funktionalen Anforderungen der Eingriffsbeurteilung übereinstimmt, soll deshalb in der Bilanz gleichwohl eine angemessene Berücksichtigung finden, wenn sie im hohen Maße den naturschutzfachlichen Entwicklungsvorstellungen entspricht.